

DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

19. April 2011

AMTSBLATT

Nummer 2 Seite 14

INHALTSVERZEICHNIS

- Seite 14 Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012
- Seite 15 Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Engineering
- Seite 17 Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Focused Engineering and Management

Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012

vom 12. April 2011

Auf Grund von Art 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulgesetz – BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Hochschule Amberg-Weiden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungszahlen im Wintersemester 2011/2012

(1) An der Hochschule Amberg-Weiden bestehen im Wintersemester 2011/2012 Zulassungsbeschränkungen in nachfolgend genannten Bachelorstudiengängen. Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das Wintersemester 2011/2012 werden wie folgt festgesetzt:

- Betriebswirtschaft (B) 139
Handels- und Dienstleistungsmanagement (B) 55
Medizintechnik (B) 64
Sprachen, Management und Technologie (B) 72
Medienproduktion und Medientechnik (B) 78

(2) Ein zweites Fachsemester wird in einem grundständigen Studiengang im Wintersemester nicht geführt.

(3) Für höhere als das erste Fachsemester bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 2

Zurechnung

Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.04.2011 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 01.04.2011, Nr. E 2-H3412.1.AW/5.

Amberg, 12. April 2011
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung über die Zulassungszahlen an der Hochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2011/2012 und im Sommersemester 2012 wurde am 12.04.2011 an der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und in Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.04.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 12.04.2011.

Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Environmental Engineering
an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 12. April 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Engineering an der Hochschule Amberg-Weiden vom 5. März 2008 (Amtsblatt Nr. 1 S. 4) zuletzt geändert durch Satzung vom 21. April 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Environmental Engineering" wird in „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ umbenannt.
2. Im § 2 werden die Worte „Environmental Engineering“ in „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ umbenannt.
3. § 4 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 BayHSchG setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
 - (2) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind
 - (a) – der Abschluss eines Bachelorstudiengangs der Fachrichtungen Verfahrenstechnik, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Fertigungstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen mit entsprechendem technischem Schwerpunkt, Patentingenieurwesen, Umwelttechnik, Chemieingenieurwesen, Mechanical Engineering, Chemical Engineering, Environmental Engineering oder ein Studiengang mit vergleichbaren einschlägigen signifikanten umwelttechnischen Inhalten mit mindestens 210 Leistungspunkten.
- oder der Abschluss eines entsprechenden Diplomstudiengangs.
 - (b) Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 Leistungspunkten erhalten auf Antrag die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte vor Eintritt in den Masterstudiengang in geeigneten Lehrveranstaltungen nachzuerwerben. Die Liste der erforderlichen Module wird im Einzelfall durch die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik festgelegt und dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Näheres regelt der Studienplan. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.
 - (3) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist des weiteren, dass das Hochschulstudium nach Abs. 2 mit einer Prüfungsgesamtnote von besser als 2,6 abgeschlossen wurde.
 - (4) Wird die Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 3 nicht erfüllt, so kann die Prüfungskommission ein Eignungsverfahren nach § 5 für die Zulassung ansetzen, in dem der Nachweis der für den Masterstudiengang notwendigen technischen und interdisziplinären Grundlagenkenntnisse erbracht werden kann.
 - (5) Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
4. Im § 5 Abs. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt. Im Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „verschiedener technischer Grundlagengebiete erfordert“ durch die Worte „von Grundlagenkenntnissen aus den verschiedenen für den Studiengang relevanten Disziplinen erfordert. Zudem wird die Motivation der Bewerber geprüft“ ersetzt. Im Abs. 3 werden die Worte „teilweise in deutscher und englischer Sprache durchgeführt“ durch die Worte „der Hochschule Amberg-Weiden“ ersetzt und nach dem Wort „Masterstudiengang“ werden die Worte „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ eingefügt. Abs. 9

erhält folgende Fassung: „Das Verfahren zur Eignungsfeststellungsprüfung wird nach Bedarf durchgeführt. Die Termine werden durch die Prüfungskommission festgelegt.“

5. Im § 6 Abs. 4 werden die Worte „Environmental Engineering“ durch die Worte „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ ersetzt.
6. Im § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule Amberg-Weiden oder von einer der beteiligten Partnerhochschulen, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Umwelttechnologie (Environmental Engineering)“ wahrnimmt, vergeben. Das Thema der Masterarbeit muss im ingenieurwissenschaftlichen Bereich liegen.“
7. Anlage 1: Module und Leistungsnachweise erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr		Leistungs- punkte (ECTS) ¹⁾	SWS	Art der Lehrveranstal- tung ¹⁾	Prüfung: Art und Dauer in min ¹⁾	Zulassungsvor- aussetzungen ¹⁾	Ergänzende Regelun- gen
	Pflichtmodule						
1	Europarecht / Europäisches Umweltrecht	5	4	SU	schrP, 60 -120		
2	Mathematische und numerische Methoden	5	4				
2.1	Teilmodul Prozesssimulation	(3)	(2)	SU, Pr	schrP, 60 - 90		Notengewicht 60% Notengewicht 40%
2.2	Dynamik anthropogener Systeme	(2)	(2)	SU	schrP, 60 - 90		
3	Verfahrenstechnik und Anlagenplanung	7	6				
3.1	Anlagen- und Apparatebau	(2)	(2)	SU	schrP, 60 - 90		Notengewicht 30%
3.2	Anlagenautomatisierung	(3)	(2)	SU, Ü	schrP, 60 - 90		Notengewicht 40%
3.3	Werkstoffe und Korrosion in umwelttechnischen Anlagen	(2)	(2)	SU	KI, 60 - 90		Notengewicht 30%
4	Nachhaltige Chemie	5	4	SU, Pr	schrP, 60 - 90		
5	Methoden der Naturwissenschaften und der Führungskompetenz	5	4				
5.1	Managementkonzepte und - methoden	(3)	(2)	SU	KI, 60 - 90		
5.2	Masterseminar Umwelttechnik (Seminar / Ringvorlesung)	(2)	(2)	SU	LN (Vortrag)		verpflichtend Ingenieur- wissenschaftliches Thema für studentischen Vortrag
6	Projekt	5	4				verpflichtend Ingenieur- wissenschaftliches Thema
	Summe Pflichtmodule	32	26				
	Wahlpflichtmodule ²⁾	28	20- 24	SU, Pr	KI, 60 - 90		Durchführung am jeweiligen Standort, der das Wahlpflichtmodul anbietet
	Master-Thesis	30					
	Gesamtsumme	90					

Angaben in Klammern: ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden der Teilmodule (nur zur Information)

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 06.04.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 08.04.2011.

Amberg, 12. April 2011
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Environmental Engineering an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 12.04.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.04.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 12.04.2011.

Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Innovation Focused Engineering and Management
an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 29.03.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Focused Engineering and Management an der Hochschule Amberg-Weiden vom 5. März 2008 (Amtsblatt Nr. 1 S. 10) zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Innovation Focused Engineering and Management" wird in „Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management)“ umbenannt.
2. Im § 2 werden die Worte „Innovation Focused Engineering and Management“ durch die Worte „Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management)“ ersetzt.
3. Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „im Bereich Konstruktion und Entwicklung oder auch im Technischen Vertrieb“ durch die Worte „in den Bereichen Vorentwicklung, Produktweiter- und Neuproduktentwicklung oder Konstruktion“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 Buchstabe a Spiegelstrich 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „- der Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit mindestens 210 Leistungspunkten der Fachrichtung Maschinenbau oder einer Fachrichtung, die einschlägige signifikante maschinenbauspezifische Inhalte aufweist (z.B. Kunststofftechnik, Erneuerbare Energien, Umwelttechnik, Patentingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen). – oder der Abschluss eines Diplomstudiengangs der Fachrichtung Maschinenbau oder einer Fachrichtung, die einschlägige signifikante maschinenbauspezifische Inhalte aufweist (z.B. Kunststofftechnik, Erneuerbare Energien, Umwelttechnik, Patentingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen).“
5. Im § 4 Abs. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „ auf Antrag“ eingefügt.
6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass das Hochschulstudium nach Absatz 2 mit einer Prüfungsgesamtnote von besser als 2,6 abgeschlossen wurde“.
7. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Wird die Qualifikationsvoraussetzung nach Absatz 3 nicht erfüllt, so kann die Prüfungskommission ein Eignungsverfahren nach § 5 für die Zulassung ansetzen, in dem der Nachweis der für den Masterstudiengang notwendigen technischen und interdisziplinären Grundlagenkenntnisse erbracht werden kann.“
8. Im § 5 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Das Eignungsverfahren nach § 4 Abs. 4 erfolgt durch eine Prüfung, deren Termin, Form und Dauer die Prüfungskommission festlegt. Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, deren Lösung die fachübergreifende Anwendung von Grundlagenkenntnissen aus den verschiedenen für den Studiengang relevanten Disziplinen erfordert. Zudem wird die Motivation der Bewerber geprüft“.
10. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Prüfung wird von zwei Professoren der Hochschule Amberg-Weiden durchgeführt, von denen mindestens einer im Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management lehrt“.
11. Im § 5 Abs. 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
12. Im § 5 Abs. 6 wird Halbsatz 2 ersatzlos gestrichen.
13. Im § 6 Abs. 4 werden die Worte „Innovation Focused Engineering and Management“ durch die Worte „Masterstudiengang Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management“ ersetzt.

14. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Das Thema der Masterarbeit muss wesentliche ingenieurwissenschaftliche Elemente enthalten und wird von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule Amberg-Weiden, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management)“ hat, vergeben. Dieser ist der Erstkorrektor der Arbeit. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf der Grundlage eines begründeten Antrags die Erstkorrektur auch durch einen hauptamtlichen Professor der Hochschule Amberg-Weiden, der keine Lehraufgaben im Masterstudiengang „Innovationsfokussierter Maschinenbau (Innovation Focused Engineering and Management)“ hat, genehmigen.
15. Im § 10 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Spätestens in diesem Zeitraum muss das Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten besucht worden sein.
16. Im § 10 Abs. 5 wird das Wort „Diplomarbeit“ durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.
17. Anlage 1 erhält folgende Fassung: „siehe Anlage 1“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 15. März 2011 in Kraft und gilt für Studierende die ab dem Sommersemester 2011 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 12.01.2011 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 26.01.2011.

Amberg, 29.03.2011
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innovation Focused Engineering and Management an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 29.03.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.03.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 29.03.2011.

Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr		Leistungs- punkte (ECTS)	SWS	Art der Lehrver- anstal- tung ¹⁾	Prüfung: Art und Dauer in Min ¹⁾	Zulas- sungs- vor- aus- setzungen ¹⁾	Notengewicht ¹⁾	Ergänzende Regelun- gen
1.	Modul „Technische Grundlagen“	10	8					
1.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen aktueller Innovationsfelder (NGI)	5	4	SU	MTP1: Fallstudien u. mdlLN	--	0,5 0,5	
1.2	Methoden der integrierten Produktentwicklung (MIP)	5	4	SU, Projekt	MTP2: schrP 90 u. PA	--	0,5 0,5	
2.	Modul „Recht“	5	4					
2.1	Grundlagen des gewerblichen Rechtsschutzes (GGR)	3	2	SU	MTP1: schrP 90	--	1	
2.2	Wirtschaftsprivatrecht (WPR)	2	2	SU	MTP2: schrP 90	--	1	
3.	Modul „Management“	10	8					
3.1	Technologie- und Innovationsmanagement (TIM)	5	4	SU	MTP1: schrP 90 u./o. StA	--	1	Aus welcher Leistung oder welchen Teilleistungen, die Gesamtleistung besteht und wie ggfs. die Teilleistungen schrP 90 und StA gewichtet sind, regelt der Studienplan.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nr		Leistungs- punkte (ECTS)	SWS	Art der Lehrver- anstal- tung ¹⁾	Prüfung: Art und Dauer in Min ¹⁾	Zulas- sungsvo- r- aus- setzun- gen ¹⁾	Notengewicht ¹⁾	Ergänzende Regelun- gen
3.2	Neuprodukt-Marketing (NPM)	2	2	SU	MTP2: KI 60	--	1	
3.3	Strategische Managementkonzepte (SMK)	3	2	SU	MTP3: KI 60	--	1	
4.	Modul „Zusatzqualifikationen“	5	4					
4.1	Recherchetechniken (RT)	3	2	SU	MTP1: StA u./o. KI 90	--	1	Aus welcher Leistung oder welchen Teilleistungen, die Gesamtleistung besteht und wie ggfs. die Teilleistungen KI 90 und StA gewichtet sind, regelt der Studienplan.
4.2	Kommunikative Kompetenz und Moderationstechniken (KKM)	2	2	SU, S, Ü	MTP2: mdILN u. PA	--	0,5 0,5	
	Summe Grundlagen	30	24					
5.	Wahlpflicht- Vertiefungsmodule ²⁾	30	24	--	--	--	--	An der jeweiligen Hochschule, an der die Vertiefung angeboten wird.
	Summe Vertiefung	30	24					
6.	Master-Arbeit mit Seminar zum wissenschaftlichen Arbeiten	30			TN			
	Gesamtsumme	90						

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

²⁾ Die jeweilig angebotenen Wahlpflicht-Vertiefungen mit den dazugehörigen Modulen werden im Studienplan und Modulhandbuch festgelegt.

Abkürzungen:

KI	Klausur
LN	Leistungsnachweis
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis
MTP	Modulteilprüfung
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
S	Seminar